



GV Seniorenwohnheim Unteres Saalachtal
Gemeindeverband Lofer – Unken – St. Martin bei Lofer – Weißbach bei Lofer

TARIFORDNUNG 2024

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 20.12.2023 betragen die Verpflegungs- und Pflegegebühren ab 01.01.2024 wie folgt:

I.

Grundtarif:	Täglich Sozialhilfe	Reinigung Bekleidung
Grundtarif Kat. A (Waschbecken/Dusche/WC)	€ 44,67	
Pflegetarif:		
Pflegestufe 1 Reinigung des Zimmers, Pflege bis 30 Min.	€ 22,79	€ 30,00
Pflegestufe 2 Reinigung des Zimmers, Pflege bis 60 Min.	€ 37,49	€ 30,00
Pflegestufe 3 Reinigung des Zimmers, Pflege bis 90 Min.	€ 76,29	€ 30,00
Pflegestufe 4 Reinigung des Zimmers, Pflege bis 120 Min.	€ 101,49	€ 35,00
Pflegestufe 5 Reinigung des Zimmers, Pflege bis 150 Min.	€ 117,59	€ 40,00
Pflegestufe 6 Reinigung des Zimmers, Pflege bis 180 Min.	€ 125,39	€ 45,00
Pflegestufe 7 Reinigung des Zimmers, Pflege über 180 Min.	€ 129,39	€ 45,00

1. Kunden die vorübergehend (bis zu zwei Monate) in das Seniorenwohnheim wollen, haben einen Zuschlag von 20 % vom Grund- und Pflegetarif zu leisten.
2. Essenstarif (Mittagsessen) für Angehörige € 8,00/Essen.

II.

Abwesenheit:

Bei Abwesenheit vom Seniorenwohnheim durch Krankenhaus- und Kuraufenthalt wird ab dem achten Tag ein Betrag von 10% des Grundtarifs Kat. A pro Tag für Sachkosten (Strom, Heizung, Vollpension etc.) rückvergütet.

III.

Zahlungstermin:

1. Die festgesetzten Gebühren sind vom Kunden (oder seinem gesetzlichen Vertreter, Austragsgeber usw.) jeweils im Vorhinein bis zum 5. des betreffenden Monats oder spätestens eine Woche nach Vorschreibung fällig.
2. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von € 2,50 und ein Säumniszuschlag von 2% p. a. verrechnet.
3. Eine abweichende Festlegung des Zahlungstermins kann, bei entsprechender Begründung, festgesetzt werden.

IV.

Sozialhilfe:

Reicht bei einem Kunden des Seniorenwohnheimes das Einkommen für die Bezahlung der Verpflegungs- bzw. Pflegegebühren nicht aus, so kann Sozialhilfe nach dem Salzburger Sozialhilfegesetz in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird das Sozialamt 80 % des Einkommens als Ersatz der für den Kunden aufgewendeten Kosten nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen.

V.

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und stützt sich auf den Beschluss der Verbandsversammlung.

Für den Gemeindeverband:

Bgm. Norbert Meindl - Obmann